

Secanium und Tuverasca

Autor(en): **C.K.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde = Indicateur d'histoire et d'antiquités suisses**

Band (Jahr): **2 (1861-1866)**

Heft 7-4

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-544615>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

s'en tenir aux *annales* contemporaines de *Hermann le Contract*, qui tendraient à fixer à l'année 912 (nouveau style) la mort du premier de nos rois de Bourgogne.

Lausanne, octobre 1864.

F. de Gingins-La-Sarraz.

¹⁾ Voyez l'Art de vérifier les dates, t. II p. 430. Edit. inf. 1783.

²⁾ *Mém. et Docum. de la Société d'hist. de la Suisse Romande*, t. VI. p. 8.

³⁾ *Annales Flaviniacenses et Lausannenses*, ad A. 911. Hoc anno, obiit Ruodulphus rex, die Dominico 8. Kalend. Novembr. (Pertz. *Mon. Germ. Script.* t. III. p. 151.)

⁴⁾ Delbene, *de regno Burgundiae Transjuranae*, libri 1. p. 16. Suivant Mr. de Zurlauben, au lieu du VIII des Calendes de Novembre, il faudrait lire le XIII (20 octobre) qui tombe un dimanche en l'année 911. — (voir Zapf, *Monum.* p. 40. No. XX. et p. 42 note 3). Mais on ne comprendrait pas que cette erreur de chiffre se trouvât répétée dans tous les manuscrits que nous avons pu citer, et dans Delbene qui écrit le mot *Octavo* en toutes lettres.

⁵⁾ *Art de vérifier les dates*. En l'année 911 la lettre dominicale était F. Voir le *Calendrier perpétuel* p. 19.

⁶⁾ *Ibidem* p. 31. Lettre dominicale D.

⁷⁾ *Annales Alamannici*, d. d. anni 912. „Rodulfus, rex Burgundiae ad civitatem Basileam, et inde ad propria. — Stella Cometis. Rodulfus rex obiit felici exitu; filiusque ejus rex, nomine patris elevatus.“ (Pertz, *Monum. German.* t. I. p. 55.)

⁸⁾ *Hermanni Contracti Chronica*, ad ann. 912. „Cometae hoc anno visi. Rodulfus, rex Burgundiae obiit, et Rodulfus filius ejus, regni ullius jura disposuit annis 25^m.“ (Pertz, *l. c. Script.* t. V. p. 112.)

⁹⁾ Diplôme de Conrad I. pour l'abbaye de Saint-Gall, datée du 12 mars, de l'an 912, Indiction XV, anno regni primo. (Neugart, *Cod. Diplom.* t. 1. p. 500. No. 682.)

¹⁰⁾ Voir Don Calmet, *Hist. de Lorraine*, t. 1. p. 335.

¹¹⁾ On trouve une charte datée du Mercredi 24 avril (viiij. Kal. Maji) 911 (*Litt. Dominic. F*) de la 25. année du règne de Rodolphe premier. (Cartulaire de Lausanne l. c. p. 345) qui ferait remonter le commencement de son règne avant l'année 888, c'est à dire depuis la déposition de Charles-le-Gras dans l'automne de 887.

¹²⁾ Nous en citerons quelques exemples, qui concernent Rodolphe second: Scheidius, *Origin. Guelf.* t. 11. p. 112—113. No. 31 et 32. 1) No. ab incarnatione 922, 3 nonas Decembris, anno regni in Burgundia XI. In Italia I. Indictione XI. Papias. 2) *Idem* VI Idus Decem. ann. regni in Burgundia XII. Indict. X. Papias.

¹³⁾ Cartul. de Lausanne. „Datavi die Sabati X. Kalend. Octobris, anno VIII. post obitum Rodulphi regis, regnante filio suo D. Rodolpho rege. (M. et Doc. etc. t. VI. p. 82. 83.) Zapf, *Monum.* t. 1. p. 40. No. 20.

¹⁴⁾ Lettre dominicale G.

¹⁵⁾ Zapf, *Monum.* t. 1. p. 40. No. XX.

Secanium und Tuverasca.

Das Testament Tellos (zuletzt abgedruckt bei Mohr cod. dipl. 1—9), so wichtig es für die älteste Geschichte Churrhätiens ist, bietet doch im Einzelnen so vielfältige Schwierigkeiten namentlich in Bezug auf Ortsbestimmungen, dass es sich der Mühe lohnt, dieselben an einem einzelnen Punkte nachzuweisen, auch auf die Gefahr hin, dass ein positives Resultat überall nicht zu erzielen wäre. Natürlich lässt sich bei dem Verluste des Originals um so weniger ein festes Urtheil herstellen, als einerseits die Lesarten Mabillon's nicht überall sicher gestellt sind, und andererseits die speziellste Topographie des Oberlandes noch ziemlich unbekannt ist.

Einer der wichtigsten Punkte namentlich auch für die Geschichte der Victoriden ist die genaue Nachweisung des Ortes Secanium, mit dem die Reihe der Vergabungen

beginnt. Von Mohr sagt: uns ist Secanium — Sagens. Diese Annahme hält er fest, wiewohl er in Bezug auf wichtige Nebenumstände seine ursprüngliche Ansicht gänzlich geändert hat. Auf den ersten Blick, den man in die Urkunde thut, leuchtet nämlich ein, dass die geographische Bestimmung von Secanium gänzlich von derjenigen von »Vicus« abhängt. Entscheidend hiefür ist folgendes Item: *pratum curtinum subter Secanio et onera LX cum aedificio suo confinente ad S. Columbani alia parte in via; aliud curtinum subter vico, onera X confinente ad S. Columb. de ambabus partibus aliud curtinam on. VIII confin. ad curtem.* Aus dieser Stelle geht unwidersprechlich hervor, dass Secanium, Vicus und die Columbanskirche resp. deren Güter zusammenhingen. Wenn nun Vicus, wie diess von Mohr anfänglich in Uebereinstimmung mit Hrn. Prof. Placidus Condran that, nach Somvix verlegt wird, und dabei der grosse Acker von Sarrs (LXXX modiales) in der Umgebung von Dissentis seine Stelle erhält, so kann Secanium unmöglich in Sagens zum Vorschein kommen, sondern man gelangt nothgedrungen zu der von Herrn von Mohr nicht gezogenen Folgerung, Secanium in »Zignau«, zu deutsch Rinkenberg, südöstlich von Truns aufzusuchen. Ohne Zweifel fühlte Hr. v. Mohr späterhin den Widerspruch, der sich aus seiner Bestimmung von »Vicus« mit seiner sonstigen Annahme ergibt, und widerrief, gestützt auf Notizen des H. Nat.Rath von Toggenburg förmlich seine Bestimmung von vicus, indem er in den Verbesserungen und Zusätzen am Ende des ersten Bandes seines cod. dipl. sich darauf beruft, dass ein Theil von Sagens (welcher, der östliche oder der westliche, wird nicht gesagt) noch jetzt »vitg« genannt werde, sowie dass das Feld unter Sagens auch »Sarrs« heisse, und das ebenfalls mit den Columbansgütern zusammenstossende Alevenoce in »Lovenutz« hinter Lacs im dortigen val de Plaun nachweisbar sei, auch dass anstatt »buliu« *tuliu* gelesen werden solle, was abermals in eine bei Sagens liegende, mit Krummholz bewachsene Feldgegend verweise. — Sind nun aber hiedurch alle Schwierigkeiten gehoben? Zunächst leuchtet ein, dass ein hinter Lacs in einem kalten Hochthal liegendes »Lovenutz« offenbar weder für Ackerbau je sich eignete, noch insbesondere in die auch für diese Lokalität erforderliche Umgebung der Columbansgüter versetzt werden kann. Sodann liegt vor, dass demnach der Ackernamen »Sarrs« zweifach vorkommt, und der Schluss ist erlaubt, ein gleiches könnte auch mit Alevenoce der Fall sein. Das Schwanken des Hrn. v. Mohr setzt also mehr in Verlegenheit, als dass es daraus befreit.

Nach der allgemeinen Natur der Verhältnisse ist man doch eher geneigt, Secanium in den nähern Umgebungen der Abtei zu suchen und demnach »vicus« als Sumvix zu fassen. Es wäre schon an sich befremdend, wenn in einer Vergabungsurkunde, in welcher der untere Theil des Stiftsgebietes sammt allen seinen Umgebungen als: *Taurentum, Bregelum, Ardu, Anis, Selaunum, Ruane, Andeste, supra Saxa* etc. vollständig aufgezählt ist, nur gerade das eigentliche Verbindungsglied des obern und untern Theils, nämlich Vicus — Sumvix fehlen sollte. Diess wäre aber der Fall, wenn Secanium und Vicus nur die beiden Hälften des Dorfes Sagens darstellten. Anderseits ist eben so sehr zu beachten, dass in dem vollständigen Verzeichniss der Beneficien des Ministeriums von *Tuverasca* keiner der dem Gotthaus Dissentis eigenthümlichen Orte, also weder Taurentum und Bregelum noch Vicus vorkommt, woraus sich ergibt, dass das äbtische und das bischöfliche Gebiet einander begränzten,

Wenn auch längs dem Gränzgebiete noch zahlreiche Besitzungen der Abtei zufolge des Testaments von Tello nachweisbar sind, so gehörten die Orte derselben doch nicht ausschliesslich der Abtei. Ganz besonders ist aber die Herbeziehung von Sagens fast unmöglich, wie aus Nachfolgendem noch weiter erhellt. Das spätere urkundliche Vorkommen der *Milites*, der *Kirche* und der *Minister* von Sagens weist nichts weniger als auf einen nähern Zusammenhang mit der Abtei Dissentis hin, im Gegentheil vielmehr auf eine hervorragende Stellung im bischöflich churischen Gebiete.

Unter den *Milites* lernen wir aus I, 117. Chuno de Saganno kennen, der den wichtigen Kaufvertrag um Oberengadin 1139 beurkundet, und zwar als erstgenannter unter den gleichzeitigen Zeugen. Eben derselbe erscheint ohne Zweifel noch 1160 als C. de Sigannes in der Schenkung, die Ulrich von Tarasp an Bischof Adalgost ausfertigen lässt (I, 136). Rudolf de Sagennes zeugt 1194 bei Uebergabe der Kirche zu Bendern an das Kloster S. Lucii (I, 163). Rangerius de Segagnio 1204 sub porticu eccl. S. Martini bei Verpachtung der Alp Emet an die Gemeinde Cleven (I, 169). Henricus de Sigens und Bertholdus miles de Sigenis zeugen 1235 bei einer Cession Ulr. von Gamperin zu Gunsten des Klosters S. Lucii (I, 212). Heinrich de Sagannes ist zugegen bei der Investitur der Lehen, die Adelheid von Tyrol 1258 durch Bisch. Heinrich IV. von Chur empfängt (I, 234). Hildebrand von Segans zeugt 1262 bei einem Tauschvertrage zwischen demselben Bischofe und Heinrich von Wildenberg, Vogt von Pfäfers (I, 246); derselbe wahrscheinlich schon 1261 bei der Verpflichtungs-urkunde Wildenbergs gegen die Abtei Pfäfers (I, 239). Er ist endlich zugegen bei Stiftung der rhaez. Grabstätte und des Kreuzaltars in der Cathedrale zu Chur 1288 (II, 42).¹⁾

Keine einzige bekannte Urkunde verknüpft somit die *Milites* von Sagens mit der Abtei von Dissentis, wohl aber treten sie in wichtigen Rechtshandlungen des Bisthums und des Klosters S. Lucii auf.

Die Kirche von Sagens stand urkundlich (II, 12. 13.) bis 1282 unter dem Patronat der Kirche zu Chur, und trat von da an durch Tauschvertrag in den Besitz des Klosters St. Lucii. Auf diesen Thatbestand gestützt dürfte es zulässig sein, in der Tschudischen Handschrift (Cod. dipl. I. pag. 265.) anstatt »Fagonio« Sagonio zu lesen und also unter dem dort genannten Meroldus den Leutpriester von Sagens zu verstehen, da Fagonium (Felsberg) nicht im Ministerium Tuverasca, sondern im Curisinum lag. Ein Jahr nach der so eben erwähnten Abtretung 1283 verpfändet die Abtei Dissentis den Zehnten von Fellers an Heinrich von Wildenberg, und behält dabei die Rechte der Kirche von Sagens vor, die ebenfalls Ansprüche auf jenen Zehnten besass. Dieser Vorbehalt beweist, dass die Abtei Dissentis keine Rechte über die Kirche von Sagens hatte. Bei der Wiederauslösung jenes Zehnten erscheint auch Burchard von Sygens unter den Zeugen (II, 187). Laut dem Einkünfterodel Bischof Bertholds bezahlte die Kirche von Sagens ein »integrum servicium« an das Domstift. Die Curtis zu Sagens und die drei Colonien daselbst waren den bischöflichen Mühlen, sowie auch dem Amte des Provida steuerpflichtig. Die Curtis von Sagens hatte einen Zehnten von 420 Modialen, aus dem das Cathederaticum oder integrum servitium bestritten wurde. An diesen Zehnten trugen ausser Sagens auch die Orte Riein, Pitasch, Schleuis, Lags und Luwis bei. (Cod. dipl. II. pag. 101.)

Als Sitz eines bischöflichen Ministeriums erscheint Sagens im Bertholdischen Urbar (II. pag. 110), und noch 1347 kommt Jacob, der Ammann von Sagens, vor (II, 320). Somit liegt es nahe, Sagens als den Sitz desjenigen Ministeriums zu betrachten, das in der Tschudischen Handschrift den Namen Tuverasca trägt. Tuverasca, das ganze Oberland von »Avas sparsas« unterhalb Flims an bis zum äbtischen Gebiete am Vorderrhein umfassend, bedarf der etymologischen Erklärung. Man könnte versucht sein, das Wort von »Tuberis« abzuleiten, jenem alten noch nirgends mit Sicherheit untergebrachten Klösterlein, das Eichhorn fälschlich nach Taufers, Herr Prof. Kaiser wegen der gleichzeitigen Nennung von Vinomna und Nuzadres ins Walgau zu verlegen geneigt ist. Die Ableitung würde sich ergeben wie Tumilasca von Tumils, das ebenfalls der Sitz eines Minister war. Und Tuberis könnte möglicher Weise in Verbindung gebracht werden mit »sobre«, jener alten Kirche, die Verendarius II. von Kaiser Lothar für seine cellula serras erhielt. Eichhorn und Mohr verlegen dieselbe zwar nach Sufers im Rheinwald, allein der Wechsel von S und T ist durch viele Beispiele belegt und kann auch hier geltend gemacht werden. Selbst im Falle jedoch, dass diese auf die ältesten Zeiten bezügliche Hypothese dahin fallen sollte, so erscheint wenigstens 1274 R. minister de Tuvers neben dem minister de Tunnes (wahrscheinlich Sunnes, Süns im Domlesk) in einem Zusammenhang, der an Taufers zu denken verbietet. Und 1301 wird der *Ammann von der Tauer* sammt Swiger von Kaestris bei dem Verkauf genannt, durch welchen das Kloster Schännis seinen Hof zu Jenins an Heinrich von Wildenberg abtrat. Im Berthold. Urbar stösst man pag. 113 auf folgende Stelle: »haec est notitia ministeriorum, qui dare debent eccl. Curiens. et providae, ex coloniis et curtibus de supra silvam: — item apud Sygannes tres in *Tarte*, et octo in vico. Dieses Tarte, gleichviel ob die vorliegende Lesart corrupt sei oder nicht, muss mit Tuvers, Tauer gleichbedeutend sein. Es befand sich nämlich auf Sagenser Gebiet in »Tauwurr«, einer noch jetzt ähnlich benannten Feldgegend Taura vordem eine St. Peters Capelle, deren Collatur Johann Freiherr von Belmont 1333 zugleich mit einer jetzt nicht mehr nachzuweisenden Maximinscapelle in Sagens an das Kloster St. Lucii abtrat. Es bleibt kaum ein Zweifel übrig, der der Annahme entgegengestellt werden könnte, dass von diesem Tauer, Tuvers, oder dem vermuthlich corrupten Tarte das ministerium Tuverasca seinen Namen empfing. Somit wäre Sagens der Hauptort des Ministerium Tuverasca gewesen, und als solcher nun durchaus verschieden von Secanium.

Wir fügen noch bei, dass Wernher von Sygeberg, der zwischen 1283 bis 1334 sehr häufig als Canonicus Curiensis in Urkunden erscheint, zu Sagens einen von Gunthalm von Schwarzenhorn erkauften Hof Runguls besass, den er später an das Domcapitel veräusserte (II, 134). Es liegt die Vermuthung sehr nahe, dass Wernher längere Zeit Erzpriester zu Sagens und als solcher wohl Decanus des Decanats supra silvam oder Tuverasca war. Eine andere Frage wäre, ob nicht diese Sygeberg, die auch in Dorenbüren begütert waren, aber in rascher Verarmung begriffen erscheinen (II, 174), mit den milites de Sygens zusammenhängen und Sygeberg eine Verdeutschung des Namens von Sygens sein könnte? Die Ableitung wäre entsprechend derjenigen von Lagenberg (II, 111) aus Lages Lacs, oder dem noch jetzt gebräuchlichen Familiennamen Castelberg, sowie dem wahrscheinlich auch aus

Sluvene (Schleuis) hervorgegangenen »Leuenberg«. Das Secanium des tellonischen Testamentes suchen wir nun entschieden in Zignau südöstlich von Truns, wo auch alte Burgen zur Auswahl vorhanden sind, in denen man das Castrum wiederfinden mag. Den Weinbau von Secanium »ortos et vineas subter curtem« betreffend, auf den man sich wohl auch berufen könnte, so mag Zignau sicherlich mit der weit höhern Lage von St. Vincenz im Lugnetz und Luwis concurriren; er kann übrigens dort frühzeitig in Abgang gekommen sein, wie derjenige von Ilanz, der im 11. Jahrhundert bereits nicht mehr existirte. C. K.

¹⁾ Siffride de Zignonia (I, 275) ziehen wir nicht hieher, da, angenommen die Conjectur Herrn v. Mohrs zignonia statt vignon sei richtig, jedenfalls zignonia nicht in Sagens, sondern in Zignau zu suchen ist.

Miscellen zur Geschichte des XIII.—XV. Jahrhunderts.

Homberg. — Rothenburg.

Bei Lichnowsky (Geschichte des Hauses Habsburg) VII, No. 2039 c. lese ich: 1358. 13. Juli. Prugg. Herzog Rudolf bewilligt Georgen von Lupfen, dass er seine Frau Ursula, Wernhers von Homberg Tochter, mit 206 Mark Silbers Heimsteuer auf die Pfandherrschaft Lupfen verweisen möge. Kgl. Arch. Stuttgart:

J. E. Kopp und andere schweizerische Geschichtsforscher melden von dieser Tochter des Grafen von Homberg gar nichts. — Ueberhaupt liegt in dem Archive von Stuttgart auch jetzt noch sehr vieles, das die Geschichte unserer Lande betrifft und das wohl verdiente, endlich einmal veröffentlicht zu werden. Ich erinnere hier nur an die Urkunde vom 25. Nov. 1371 (bei Lichnowsky VII, No. 4063, b), aus welcher deutlich genug hervorgeht, dass damals zwischen Oesterreich und den Eidgenossen das gegenseitige Zutrauen, trotz des thorbergischen Friedens, doch sehr gering war, denn Herzog Albrecht und Herzog Leopold befahlen damals dem Johannitercomthur zu Hohenrain, Hugo von Wehingen,¹⁾ damit ihre »auf den Gernerken« gelegene und deshalb »besunder warnung« wohl bedürfende Stadt Rothenburg »dester pass.« bestiftet und mit jährlichem puwe gevestnet werde, auf einer Hofstatt, die ihnen Petermann von Grünenberg oder sein Burggraf daselbst anzeigen würde, ein neues Haus zu bauen. Th. v. Liebenau.

¹⁾ Lichnowsky sagt, der Befehl sei an die Comthure in Ehingen und Hohenrain ergangen; er hat sicherlich unrichtig gelesen; von Wehingen, der auch Vogt zu Richensee war (Arch. Hohenrain); war 1370 Comthur zu Hohenrain, und wie sollte die ferne Commende Ehingen in Rothenburg ein Haus besitzen?

Rudolf von Liebegg.

Unter den lateinischen Poeten des 13. und 14. Jahrhunderts in der Schweiz ist neben Conrad von Mure und Rudolf von Radegg auch der Scholastikus und nachmalige Canonicus von Beromünster und Dekan oder Propst zu Bischofzell, Rudolf von Liebegg, nicht zu übersehen. Bis jetzt kannte oder erwähnte man gewöhnlich nur seinen Planctus auf den Mord König Albrechts, gedruckt in D. Tschudi: *Origo et genealogia comitum de Habsburg* (Constanz 1651. 8.) und